

Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer

vom 23. November 2000

(Entwurf für die 1. Lesung Teilrevision)

gültig ab 1. Juli 2001

Nr. 9014

Der Einwohnerrat von Kriens, gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 sowie § 11 Ziff. 2 und 11 sowie § 12 der Gemeindeordnung von Kriens vom 20. September 1990, erlässt folgendes Reglement betreffend der Erhebung einer Billettsteuer:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Kriens erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Billettsteuer.

Art. 2 Gegenstand

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie zum Beispiel:

1. Theatervorstellungen
2. Kino- und Videovorstellungen
3. Tanz- und Varietévorführungen
4. Konzerte und andere musikalische Darbietungen
5. Vorträge
6. Bazare, Masken- und Kostümfeste sowie Tanzanlässe
7. Ausstellungen
8. Sportveranstaltungen
9. Zirkusvorstellungen

Art. 3 Steuerpflicht

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Einwohnergemeinde Kriens gegenüber dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin. Dieser bzw. diese kann die Besucher und Besucherinnen mit einem Steuerbetrag in dem Masse belasten, wie er bzw. sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.

Art. 4 Steuerbefreiung

¹ Von der Billettsteuer **sind befreit** können auf Gesuch hin generell oder im Einzelfall durch den Gemeinderat befreit werden:

- a) Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt.

- b) Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen Fr. 10'000.-- nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters bzw. derselben Veranstalterin in der Gemeinde Kriens zusammengerechnet.
- c) Veranstaltungen von Ortsvereinen bzw. Stiftungen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine oder Stiftungen etc.), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.). ~~nicht in der höchsten Schweizerischen Liga spielen und mehrheitlich aus Personen bestehen, die in Kriens wohnhaft sind.?~~
- d) Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Kriens und der Gemeindeschulen Kriens.

² Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Gemeinderat ~~Gemeinderat~~ einzureichen. **Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a) ist der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt (Abrechnung, Statuten usw.)**

² ~~Ortsvereine gemäss Abs. 1 lit. c sind, solange sie die Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich von der Billettsteuer befreit. Die generelle Steuerbefreiung kann jederzeit überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.~~

Art. 5 Steuerobjekt

¹ Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

² **Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung.**

³ **Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf dem Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen.**

⁴ **Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.**

Art. 6 Steueransatz

¹ Die Steuer beträgt 10 % vom Eintrittsgeld.

² Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 % des Abonnementsbetrages besteuert.

Art. 7 Steuerabkommen

Der Gemeinderat kann, wenn besondere Umstände vorliegen, mit Veranstaltern und Veranstalterinnen Steuerabkommen treffen.

Art. 8 Eintrittskarten

Das Finanzsekretariat kann den Veranstaltern und Veranstalterinnen Eintrittskarten gegen Entgelt abgeben.

Art. 9 Meldepflicht

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Finanzsekretariat anzuzeigen. ~~Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig unter Einschluss des Lieferscheines dem Finanzsekretariat zur Kontrolle vorzulegen.~~

Art. 10 Einzug und Sicherstellung

¹ Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kann die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von Besuchern und Besucherinnen einziehen.

² Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, kann der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.

³ Ein zuviel bezogener Steuerertrag wird auf Grund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin zurückerstattet.

Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung

¹ Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.

² Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Finanzsekretariat eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette vorzulegen ~~und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben.~~ **Die Billettsteuer wird in Rechnung gestellt.**

³ Bei **nicht fristgerechter Zahlung** ~~verspäteter Ablieferung der Steuer~~ sind ~~ohne Mahnung~~ Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.

⁴ Bei Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

Art. 12 Kontrollen

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin **ist** verpflichtet, dem Finanzsekretariat wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Angestellten der Einwohnergemeinde Kriens jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewähren.

Art. 12a Veranlagung nach Ermessen

Wird trotz Mahnung keine Abrechnung eingereicht, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen.

Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu **Fr. 10'000.00** ~~Fr. 20'000.--~~ bestraft.

² Hinterzieht der Veranstalter oder die Veranstalterin die Steuer ganz oder teilweise, hat er bzw. sie nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

³ Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt 2 Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert 5 Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert 10 Jahren, seit der Einleitung abzuschliessen.

Art. 14 Veranlagungsbehörde

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Finanzsekretariat.

Art. 15 Rechtsmittel

Gegen Veranlagungsentscheide des Finanzsekretariates kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde und gegen dessen Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage.

Art. 16 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.

Art. 17 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Kriens, 23. November 2000

Einwohnerrat Kriens

Präsident

Schreiber

Heinrich Wachter

Robert Lang

Genehmigt vom Regierungsrat am 13. März 2001

Teilrevision genehmigt vom Regierungsrat am